

## SATZUNG

### ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES "ALTSTADT"

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches - BauGB - und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Monheim folgende Satzung:

#### § 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

##### Abs. 1

Zur Verbesserung des städtebaulichen Zustandes im Bereich der "Altstadt", für deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird das in Abs. 2 näher bezeichnete Gebiet als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt.

##### Abs. 2

Als förmliches Sanierungsgebiet wird der historische Ortskern von Monheim mit angrenzenden Bereichen festgelegt. Das Sanierungsgebiet ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügtem Lageplan im Maßstab 1:2.000.

##### Abs. 3

Der Plan (Anlage) mit den Grenzen des Sanierungsgebietes ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Für die im Plan schraffierten Teilbereiche des Sanierungsgebietes kommt § 144 Abs. 1 und 2 zur Anwendung. Die Anwendung der § 152 - 156a BauGB (besondere sanierungsrechtliche Vorschriften) wird ausgeschlossen.

#### § 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme der im Plan schraffierten Teilbereiche keine Anwendung.

#### § 4 Besondere Bestimmungen

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Altstadt" vom 26.01.2011 verliert mit Rechtskraft dieser Satzung ihre Gültigkeit.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Sie endet nach 15 Jahren ab dem Tag der Bekanntmachung.

Monheim, den 14.11.2018



Günther Pfefferer  
Erster Bürgermeister

## Anlage

zur Satzung der Stadt Monheim über die  
förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes  
"Altstadt" vom 14.11.2018

